
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1951
Titel:	Prüfungsordnung für Diplommathematiker
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1951
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1951/1/
Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1951/6/LOG_0007/

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erteilung des Grades eines Diplommathematikers

Die Technische Hochschule Stuttgart erteilt auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in Mathematik den akademischen Grad eines Diplommathematikers.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

- (1) In der Diplomprüfung sollen die Bewerber den Nachweis erbringen, daß sie sich eine genügend breite und gründliche Ausbildung in Mathematik angeeignet haben.
- (2) Für Studierende, die sich nicht dem Lehramt zuwenden wollen, ist die Diplomprüfung der ordnungsgemäße Abschluß des Studiums der Mathematik.
- (3) Über die Diplomprüfung als Voraussetzung der Zulassung zur Promotion vgl. die Promotionsordnung.

§ 3

Einteilung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung (§§ 13—15) und eine Hauptprüfung (§§ 16—21).
- (2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung werden als Teilprüfungen abgelegt. Für die Hauptprüfung muß außerdem eine Diplomarbeit gefertigt werden.

§ 4

Freiwillige Prüfungen

- (1) Außer in den Fächern, die in den §§ 13 und 16 vorgeschrieben sind, kann der Bewerber freiwillig auch Teilprüfungen in anderen an der Hochschule vertretenen Fächern ablegen.
- (2) Die hierbei erzielten Noten werden bei der Berechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt. Auf Antrag des Bewerbers können solche Fächer jedoch nach Stoff und Umfang mit der erzielten Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß und Prüfungsvorsitzender

- (1) Die Abteilung für Mathematik und Physik bestellt den Prüfungsausschuß, dem in jedem Fall neben dem Abteilungsvorstand die ordentlichen und außerordentlichen Professoren für Mathematik der Abteilung angehören müssen.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende wird vom Prüfungsausschuß gewählt; er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (3) Prüfer in den Teilprüfungen und Berichterstatter für die Diplomarbeit sind in der Regel die Vertreter der entsprechenden Fächer. Für die Pflicht-

fächer und die Diplomarbeit (§ 13 und § 16, Abs. 1 Ziff. 1 und 2, und Abs. 2) ist außerdem ein Mitprüfer bzw. ein Mitberichterstatter zu bestellen. Die Prüfer müssen dem Lehrkörper der Technischen Hochschule angehören. Durch Abteilungsbeschluß können nach Bedarf Angehörige anderer Hochschulen als Prüfer berufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß leitet die Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Prüfungsvorschriften und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu sämtlichen Prüfungen.

§ 6

Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist, daß der Bewerber

- a) als ordentlicher Studierender der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften an der Technischen Hochschule Stuttgart immatrikuliert ist oder im vorhergegangenen Semester war,
- b) ein dieser Prüfungsordnung entsprechendes Fachstudium durch Belegbücher nachweist.

§ 7

Anrechnung auswärtiger Studien und anderer Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang

- a) die an anderen Technischen Hochschulen, Universitäten und Bergakademien betriebenen Studien,
- b) die daselbst abgelegten Prüfungen,
- c) die an anderen Abteilungen der Technischen Hochschule abgelegten Teilprüfungen

angerechnet werden.

(2) Grundsätzlich wird eine auswärts vollständig abgelegte Diplomvorprüfung in der Fachrichtung Mathematik anerkannt, nicht dagegen auswärts abgelegte Teilprüfungen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Anrechnung ist vom Bewerber schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen.

§ 8

Zeitpunkt der Prüfungen

Die Teilprüfungen werden in der Regel im Frühjahr und im Herbst abgehalten. Die Frist für die Abgabe der Prüfungsmeldungen und die Prüfungstermine werden durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 9

Meldung zu den Prüfungen

(1) Für jede Teilprüfung und für die Diplomarbeit ist eine Meldung auf besonderem Vordruck innerhalb der bekanntgegebenen Frist beim Prü-

fungssekretär abzugeben und gleichzeitig die Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Nachweise über die ordnungsgemäße Anfertigung etwaiger für die Teilprüfung in einem Fach vorgeschriebener Studienarbeiten sind vor der Prüfung zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt bei dem betreffenden Fachprüfer einzureichen.

(3) Bei der Meldung zur ersten Teilprüfung der Hauptprüfung ist das Gesamtzeugnis der Vorprüfung vorzulegen. Gleichzeitig ist an den Prüfungsvorsitzenden ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges einzureichen.

(4) Gleichzeitig mit der Meldung zur Teilprüfung in Mathematik der Hauptprüfung ist dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich bekanntzugeben, in welchen zwei der am Schluß von § 16, (1), 1 genannten Gebiete der Bewerber eingehende Kenntnisse besitzt.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Nichterscheinen bei Prüfungen und Zurücktreten von Prüfungen

(1) Jede Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt die Note der zweiten Prüfung.

(2) Zu einer zweiten Wiederholung ist die Genehmigung des Kultministeriums erforderlich.

(3) Erscheint ein Bewerber nicht zu einer Teilprüfung oder tritt er während derselben zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern der Bewerber nicht alsbald Gründe geltend macht, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden.

§ 11

Gebühren

(1) Mit der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt

a) für eine halbtägige schriftliche oder eine mündliche Teilprüfung DM 5.—

b) für die Diplomarbeit DM 30.—

(2) Bei Wiederholung einer Meldung ist das Eineinhalbfache dieser Sätze zu bezahlen.

(3) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne ausreichenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder zurücktritt. (§ 10 Abs. 3.)

§ 12

Hilfsmittel bei den Prüfungen, Ausschluß von der Prüfung

(1) Zu den Teilprüfungen dürfen nur solche Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Wer dem zuwiderhandelt oder sich einer Täuschung schuldig macht, wird für dauernd oder mindestens auf ein Jahr von allen Prüfungen ausgeschlossen.

(3) Wird die Verfehlung erst später entdeckt, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom entzogen.